

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 31. August 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 99. Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) 187

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 100. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Wahl der Regional-KODA 2011..... 188
Nr. 101. Personalverzeichnis und Direktorium 2012 188

Nr. 102. Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 188
Nr. 103. Ausbildungskurs für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern 189
Nr. 104. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011 189

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 105. Hinweis 189

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 99. Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 20. 6. 2011 die Änderung des Art. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) vom 22. 9. 1993 (Kirchliches Amtsblatt 1993, Stück 13, Nr.177., S.150 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) am 23. 11. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 12, Nr.174., S.194) beschlossen. Die neue Fassung des Art. 2 GO lautet:

„Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren Einrichtungen.

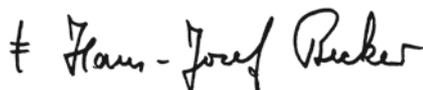
(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31. 12. 2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

(3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.“

Diese Änderung des Art. 2 GO in der vorstehenden Neufassung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn zum 1. 9. 2011 in Kraft.

Paderborn, den 2. 8. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: A 38-11.02.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 100. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Wahl der Regional-KODA 2011

Die Vertreter der Mitarbeiter der Erzdiözese Paderborn in der regionalen Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechtes haben den diözesanen Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter für die neue Amtsperiode dieser Kommission gewählt. Dieser hat sich am 11. 4. 2011 wie folgt konstituiert:

Herr Meinolf Schwerter (Verwaltungsangestellter, Paderborn)
Vorsitzender

Herr Brigitte Thieding (Pfarrsekretärin, Wiedenbrück)
Stellvertretende Vorsitzende

Frau Johanna Joachims (Verwaltungsangestellte, Paderborn)
Schriftführerin

Frau Sabine Nehm (Erzieherin, Warburg)

Herr Timo Sprenger (Gemeindereferent, Herne)

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand für die Erzdiözese Paderborn zur Wahl der Regional-KODA 2011, Domplatz 3, 33098 Paderborn

Telefonisch ist der Wahlvorstand unter folgenden Telefonnummern erreichbar: 0 52 51 / 1 25-15 32 (Vorsitzender), 0 52 42 / 9 03 70 (stellv. Vorsitzende) bzw. unter der E-Mail-Adresse:

Kodawahl@erzbistum-paderborn.de

Der Herr Erzbischof hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung des Erzbistums Paderborn die Zeit vom 1. 6. 2011 bis 11. 11. 2011 als einheitlichen Zeitraum zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Wahl der Mitarbeitervertreter bestimmt (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 1, Nr. 5.).

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 11. 4. 2011 den 19. 10. 2011 als Wahltag festgelegt.

AZ.: 5/A 38-22.01.2/6

Nr. 101. Personalverzeichnis und Direktorium 2012

I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2011 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2011 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtigungszettel befindet sich auf Seite 441 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es

werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.

2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.
3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.
4. Die Katholikenzahlen werden dem kirchlichen Meldewesen entnommen.

II. Für die Vorbestellung ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 443, zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.

III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

Nr. 102. Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014

Gemäß § 6 Satz 4 der Wahlordnung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 12. Oktober 2007 haben die wahlberechtigten Mitglieder des Priesterrates auf der Sitzung des Priesterrates am 6. Juli 2011

Herrn Dechant Georg Schröder, Kirchplatz 2, 57392 Schmallenberg

zum neuen Mitglied des Kirchensteuerrates für die laufende Amtsperiode gewählt (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates). Herr Dechant Schröder hat die Wahl angenommen. Er tritt an die Stelle von Herrn Pfarrer Dirk Gresch, der aus dem Kirchensteuerrat ausgeschieden ist.

Zum Ersatzmitglied wurde gewählt:

Herr Pfarrer Bernd Haase, Schloßstr. 9, 33161 Hövelhof

Herr Pfarrer Haase hat die Wahl angenommen.

Gem. § 15 der Wahlordnung des Kirchensteuerrates stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat hiermit nach Prüfung der Wahlniederschrift über die Neuwahl im Priesterrat das Ergebnis der Wahl fest.

Analog § 16 der Wahlordnung entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, von Amts wegen oder auf Antrag der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung beim geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der

Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.

Paderborn, den 26. 7. 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 6/A 17-31.01.2/6

Nr. 103. Ausbildungskurs für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2012 einen Kurs zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

- 20./29. April 2012
- 1. – 3. Juni 2012
- 1./2. September 2012

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

Die drei genannten Termine bilden eine Kurseinheit und sind vollständig zu absolvieren. Verbindliche Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

Nr. 104. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011

Entsprechend § 14 PräVO PB werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Zu § 3 Abs. 4

Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn der Einsatz beim jeweiligen Träger an nicht mehr als fünf einzelnen oder zusammenhängenden Tagen pro Jahr erfolgt. Dies betrifft insbesondere Honorarkräfte, die im Rahmen von Einzelveranstaltungen zum Einsatz kommen, sowie Tagespraktikanten. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen kann der jeweilige Träger aber auch in diesen Fällen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 PräVO PB bleibt unberührt.

II. Zu § 6

Bis zur endgültigen Erarbeitung und Abstimmung der Verfahrenswege und Schulungskonzeptionen kann die als Anlage zu § 6 Abs. 3 PräVO PB abgedruckte Selbstverpflichtungserklärung im Einzelfall dahingehend modifiziert werden, dass auf die Anwendung der Ziffern 5 und 8 verzichtet werden kann, wenn entsprechende Verfahrenswege und Schulungskonzeptionen noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit besteht zunächst bis zum 30. Juni 2012.

III. Zu § 13 Abs. 2

Als Stellen im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 PräVO PB werden die Dekanatsbüros bestimmt. Die nähere organisatorische Umsetzung obliegt den zuständigen Dechanten.

Paderborn, den 5. 8. 2011

L.S.



Generalvikar

Az: 1.7/A 36-10.00.92/34

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 105. Hinweis

Es wird dringend davon abgeraten, Aufforderungen der Gewerbeauskunft oder von ähnlichen Anbietern, „fehlende oder fehlerhafte Daten einer Pfarrei zu ergänzen oder zu korrigieren“, Folge zu leisten. Es handelt sich

um eine kostenpflichtige Registrierung der Pfarrei auf einem Infoportal, für die es seitens einer Pfarrei keinerlei Bedürfnis gibt. Eine entsprechende Ergänzung oder Korrektur führte nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Köln vom 6. 6. 2011 (114 C 128/128) zur Zahlungsverpflichtung der Kirchengemeinde.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €.
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.